

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands
der EnBW Ostwürttemberg DonauRies Aktiengesellschaft

- nachfolgend auch „**ODR**“ oder „**Organträger**“ genannt -

und der

Geschäftsführung
der Windpark Rot am See GmbH

- nachfolgend auch „**Organgesellschaft**“ genannt -

gemäß § 293a Abs. 1 AktG

über den am 22.05.2017 geschlossenen

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Der Vorstand der EnBW Ostwürttemberg DonauRies Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der Windpark Rot am See GmbH erstatten den nachfolgenden Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch „**Vertrag**“ genannt) zwischen der ODR und der Organgesellschaft:

Abschluss des Vertrags, Wirksamwerden

Der Vertrag zwischen der ODR und der Organgesellschaft wurde am 22.05.2017 für die ODR von deren einzigen und damit allein zur Vertretung berechtigten Vorstand Frank Hose und für die Organgesellschaft von deren gesamtvertretungsberechtigten Geschäftsführern Andreas Radl und Roland Schmid unterzeichnet.

Der Vorstand der ODR hat beschlossen, den Vertrag abzuschließen und der Hauptversammlung der ODR am 03.07.2017 vorzuschlagen, dem Vertrag zuzustimmen. Der Aufsichtsrat der ODR hat sich in seiner Sitzung am 20.03.2017 auch mit dem Vorgang befasst und ebenfalls beschlossen, der Hauptversammlung der ODR am 03.07.2017 die Zustimmung zu dem Vertrag vorzuschlagen.

Die Wirksamkeit des Unternehmensvertrags setzt die Zustimmung der Hauptversammlung der ODR und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie die Eintragung des Bestehens des Vertrags in das für die Organgesellschaft zuständige Handelsregister voraus.

2. Parteien des Vertrags

a) ODR

Die ODR mit Sitz in Ellwangen Jagst und der Geschäftsadresse in Unterer Brühl 2 in 73479 Ellwangen Jagst ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 510001 eingetragen. Das vollständig erbrachte Grundkapital der ODR beträgt Euro 30.310.400,00. Das Geschäftsjahr der ODR ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens der ODR ist nach § 2 der Satzung die Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Vertrieb von elektrischem Strom, von Gas und Wärme, insbesondere die Versorgung mit diesen Energien und mit Wasser, die Erbringung von Dienstleistungen in der Entsorgung einschließlich der Verwertung von Reststoffen und der Abwasserbehandlung, in der Informationstechnik, der Datenverarbeitung und auch im Bereich anderer moderner Techniken sowie der Bau, Erwerb, Betrieb und die Veräußerung von Energieanlagen, Entsorgungseinrichtungen und auch von anderen technischen Anlagen und Geräten sowie alle energienahe Dienstleistungen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen. Sie kann solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen. Sie kann ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben oder ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundene Unternehmen überlassen und sich selbst auf die Leitung und Verwaltung ihrer verbundenen Unternehmen beschränken.

Alleiniges Mitglied des Vorstands der ODR ist Frank Hose. Die ODR wird gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 2. Alt. BGB) erteilen. Für die rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesellschaft gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die ODR ist Tochtergesellschaft der EnBW Energie Baden-Württemberg mit Sitz in Karlsruhe und damit Teil des EnBW-Konzerns.

b) Windpark Rot am See GmbH

Die Windpark Rot am See GmbH mit Sitz in Ellwangen und der Geschäftsadresse in Unterer Brühl 2 in 73479 Ellwangen ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 734968 eingetragen. Das Stammkapital der Organgesellschaft beträgt Euro 25.000,00. Es ist vollständig einbezahlt. Einzige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist die ODR.

Gegenstand des Unternehmens der Organgesellschaft ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrags die Errichtung und das Betreiben von Windkraftanlagen sowie die Vermarktung von Energie aus diesen jeweils im Gebiet der Gemeinde Rot am See und Umgebung sowie die Gewährung von Beteiligungsmöglichkeiten an Bürger.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen. Sie kann solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen. Sie kann ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben oder ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundene Unternehmen überlassen und sich selbst auf die Leitung und Verwaltung ihrer verbundenen Unternehmen beschränken.

Die Organgesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Organgesellschaft allein. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Der oder die Geschäftsführer sind vom Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 2. Alt. BGB) befreit.

Geschäftsführer der Organgesellschaft sind Herr Thorsten Koch und Herr Andreas Radl. Sie vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich.

Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft ist das Kalenderjahr.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Erläuterung und Begründung des Vertrags**a) Wesentlicher Vertragsinhalt**

Die Organgesellschaft unterstellt mit § 1 des Vertrags die Leitung ihrer Gesellschaft der ODR, die demgemäß entsprechend § 308 AktG berechtigt ist, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft uneingeschränkt Weisungen zu erteilen. Der Organträger wird sein uneingeschränktes Weisungsrecht nur durch

seine Geschäftsleitung ausüben. Weisungen bedürfen keiner besonderen Form. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen des Organträgers zu folgen. Die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Organgesellschaft obliegen weiterhin der Geschäftsführung der Organgesellschaft. Die rechtliche Selbstständigkeit beider Gesellschaften bleibt unberührt. Der Organträger kann der Geschäftsführung der Organgesellschaft keine Weisungen erteilen, den Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden. Der Organträger kann jederzeit die Bücher, Schriften und sonstige Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft einsehen und Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Organgesellschaft verlangen. Die Organgesellschaft ist verpflichtet, dem Organträger über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu berichten.

Die Organgesellschaft ist nach § 2 während der Dauer des Vertrags zur höchsten Gewinnabführung entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Die Verpflichtung der Organgesellschaft, ihren ganzen Gewinn abzuführen, umfasst – soweit rechtlich zulässig – auch den Gewinn aus der Veräußerung ihrer sämtlichen Vermögensgegenstände sowie einen Übertragungsgewinn aus Umwandlungen. Die vorstehende Regelung gilt nicht für nach Auflösung der Organgesellschaft anfallende Gewinne.

Die ODR ist nach § 3 des Vertrags zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

Die Organgesellschaft ist nach § 4 des Vertrags mit Zustimmung des Organträgers berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einzustellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags bei der Organgesellschaft gebildete „andere Gewinnrücklagen“ im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB sind gegebenenfalls auf Verlangen der ODR aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen oder das Heranziehen dieser Rücklagen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages wird ausdrücklich ausgeschlossen. Gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwaig vorhandenen Gewinnvortrag.

Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist nach § 5 des Vertrags im Einvernehmen mit der ODR aufzustellen.

Nach § 6 des Vertrags entsteht der Anspruch der ODR auf Abführung eines Gewinns mit Ablauf des Bilanzstichtags der Organgesellschaft und wird am Tage der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zur Zahlung fällig. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags entsteht mit Ablauf des Bilanzstichtags der Organgesellschaft, und wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Vor Feststellung des Jahresabschlusses kann die ODR Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung verlangen, wenn und soweit die Zahlung

einer Vorabdividende zulässig ist. Die Organgesellschaft kann Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich zu vergütenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.

Der Vertrag enthält im Übrigen die üblichen Bestimmungen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

b) Wirksamwerden und Laufzeit des Vertrags

Der Vertrag wurde unter dem Vorbehalt der Zustimmung jeweils der Hauptversammlung bzw. der Gesellschafterversammlung der vertragschließenden Parteien geschlossen.

Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme der Leitungsbefugnis des Organträgers – für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt. Das Weisungsrecht kann erst ab Eintragung des Vertrages in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft ausgeübt werden.

Um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten, musste der Vertrag auf die Dauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen werden. Um dies sicherzustellen enthält der Vertrag in den Absätzen 3 und 4 des § 7 folgende Regelungen:

Der Vertrag wird zunächst für eine Dauer von fünf (Zeit-)Jahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Eintragung des Vertrages in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft erfolgt, geschlossen. Er verlängert sich bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahres der Organgesellschaft, wenn er nicht unter einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der Vertragszeit schriftlich gekündigt wird. Für den Fall, dass ein Geschäftsjahr der Organgesellschaft innerhalb der festen Laufzeit des Vertrages weniger als 12 Kalendermonate umfasst oder das erste Jahr der Geltung des Vertrages durch das Finanzamt für eine körperschaftsteuerliche Organschaft nicht anerkannt wird, verlängert sich die Mindestlaufzeit des Vertrages um weitere (Rumpf-)Geschäftsjahre der Organgesellschaft, bis zum Ablauf von mindestens vollen fünf Zeitjahren, gerechnet ab dem ersten Tag des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag steuerliche Wirkung erlangt. Wird der Vertrag während der gesamten Laufzeit des Vertrages in einem Geschäftsjahr durch das Finanzamt für eine körperschaftsteuerliche Organschaft nicht anerkannt, so beginnt mit Wirkung ab dem ersten Tag des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag (wieder) steuerliche Wirkung erlangt, eine erneute Mindestlaufzeit von fünf (Zeit-)Jahren.

Der Vertrag kann nach § 7 Absatz 5 mittels einvernehmlicher Aufhebung oder Kündigung vorzeitig beendet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe für die vorzeitige Beendigung gelten insbesondere:

- a) die Veräußerung, die Einbringung oder sonstige Übertragung von Anteilen an der Organgesellschaft in einem Umfang, der zur Folge hat, dass die steuerlichen

- Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger nicht mehr vorliegen,
- b) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft,
 - c) der Formwechsel der Organgesellschaft, es sei denn, die Organgesellschaft wird in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt,
 - d) die Verlegung des Satzungs- oder Verwaltungssitzes der Organgesellschaft, wenn dadurch die steuerliche Organschaft entfällt,
 - e) wenn die Beteiligung an der Organgesellschaft nicht mehr einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers zuzurechnen ist,
 - f) der Eintritt eines außenstehenden Gesellschafters unter entsprechender Anwendung des § 307 AktG.

Im Falle einer einvernehmlichen Aufhebung oder Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist gemäß § 7 Absatz 6 des Vertrags nach den für den Jahresabschluss der Organgesellschaft geltenden Bestimmungen eine Abgrenzungsbilanz für die Organgesellschaft auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung aufzustellen; für den Gewinn oder Verlust, der in dieser Abgrenzungsbilanz ausgewiesen wird, gelten die Regelungen des Vertrags zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme entsprechend.

c) Keine Festlegungen von Ausgleich und Abfindung und keine Prüfung des Vertrags mangels außenstehender Gesellschafter der Organgesellschaft

In dem Vertrag waren keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft vorzusehen, da die ODR die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist. Eine Bewertung der am Vertrag beteiligten Unternehmen zur Ermittlung des angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung waren daher ebenfalls nicht vorzunehmen.

Da die ODR alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist, bedurfte es entsprechend § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

d) Vertragszweck

Es entspricht den Führungsgrundsätzen im EnBW-Konzern, dass wesentliche Konzerngesellschaften über einen Unternehmensvertrag geführt werden, soweit dies zulässig und möglich ist. Auch dokumentiert der Abschluss des Vertrags die Konzerneingliederung der Organgesellschaft gegenüber Wirtschafts- und Steuerprüfern und bewirkt bilanzrechtliche Erleichterungen.

Der Vertrag beinhaltet einen Beherrschungsvertrag (§ 291 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. AktG) und einen Gewinnabführungsvertrag (§ 291 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. AktG).

Der Abschluss eines Beherrschungsvertrags ist am besten geeignet, um die einheitliche Leitung einer Tochtergesellschaft und ihre Integration in den EnBW-Konzern zu gewährleisten und unter anderem auch das konzernweite Cash-Pooling zu erleichtern. Durch den Beherrschungsvertrag ist es dem Vorstand der ODR insbesondere möglich, der Geschäftsführung der Organgesellschaft uneingeschränkt Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der ODR und der Organgesellschaft sicherzustellen. Zwar steht der Gesellschafterversammlung einer GmbH ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu. Es ist jedoch rechtlich nicht gesichert, in welchem Umfang die Gesellschafterversammlung oder ein im Gesellschaftsvertrag hierzu ermächtigtes anderes Gremium der Geschäftsführung auch nachteilige Weisungen erteilen kann. Der Beherrschungsvertrag schafft hierzu die notwendige Rechtssicherheit und -klarheit und lässt auch gegebenenfalls erforderliche nachteilige Weisungen in weitem Umfang zu. Eine Weisung durch die Gesellschafterversammlung setzt zudem grundsätzlich jeweils einen förmlichen Beschluss voraus. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung ist aus diesen Gründen nicht in gleicher Weise wie ein Beherrschungsvertrag geeignet, die angestrebte einheitliche Leitung der Organgesellschaft sicherzustellen.

Die Verbindung des Beherrschungsvertrags mit einem Gewinnabführungsvertrag ermöglicht es der ODR, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. So wird durch den Gewinnabführungsvertrag die Voraussetzung dafür geschaffen, zusätzlich zur bereits bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der ODR und der Organgesellschaft herzustellen. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, das Einkommen der Organgesellschaft der ODR für steuerliche Zwecke zuzurechnen. Im Grundsatz findet damit eine Besteuerung der Ergebnisse der Organgesellschaft auf der Ebene der ODR statt. So können positive oder negative Ergebnisse der Organgesellschaft mit negativen bzw. positiven Ergebnissen der ODR und deren anderen Tochtergesellschaften im Organkreis zeitgleich verrechnet werden. Dadurch kann der Steuercashflow und der Steueraufwand optimiert werden. Darüber hinaus wird die ansonsten bei einer Gewinnausschüttung erfolgende 5%-Besteuerung (§ 8b Abs. 1 und 5 Körperschaftsteuergesetz) vermieden.

Die Höhe der unter anderem aus der ertragssteuerlichen Organschaft resultierenden wirtschaftlichen Vorteile ist abhängig von den Jahresergebnissen der ODR und den bei der Organgesellschaft zur Gewinnabführung an die ODR zur Verfügung stehenden Beträgen.

Zur Erreichung der vorstehend dargestellten Ziele kommen andere Gestaltungen, insbesondere andere Arten von Unternehmensverträgen (§ 292 AktG) nicht in Betracht. Auch ist die Übernahme der Gewinnabführungsverpflichtung unabdingbare Voraussetzung für die beabsichtigte körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile nur auf diese Weise realisieren lassen.

4. Folgen für die Beteiligungen der Aktionäre

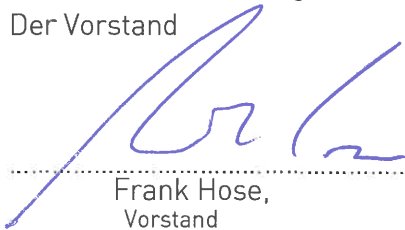
Durch den Vertrag unterstellt die Organgesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der ODR, die demgemäß entsprechend § 308 AktG gegenüber der Geschäftsführung der Organgesellschaft weisungsberechtigt ist. Durch den Vertrag verpflichtet sich die Organgesellschaft gegenüber der ODR zur höchsten Gewinnabführung entsprechend den Vorschriften des § 301 Akt in seiner jeweils gültigen Fassung. Dem steht die Verpflichtung der ODR gegenüber der Organgesellschaft zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gegenüber. Abgesehen davon ergeben sich für die Aktionäre der ODR keine besonderen Folgen, insbesondere weil mangels außenstehender Gesellschafter bei der Organgesellschaft kein Ausgleich und keine Abfindung entsprechend den §§ 304 und 305 AktG geschuldet werden.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt, dass er sowohl für die ODR als auch die Organgesellschaft vorteilhaft ist.

Ellwangen, den 23.05.2017

EnBW Ostwürttemberg DonauRies Aktiengesellschaft

Der Vorstand

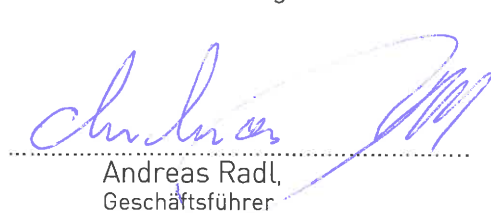


Frank Hose,
Vorstand

Ellwangen, den 23.05.2017

Windpark Rot am See GmbH

Die Geschäftsführung



Andreas Radl,
Geschäftsführer



Roland Schmid,
Geschäftsführer